

KOLLEKTIVVERTRAG KINOARBEITER/INNEN

1. Der Kollektivvertrag (Arbeiter) für die Lichtspieltheater Steiermarks vom 1. Februar 1985 wird folgendermaßen abgeändert:

§ 3 Arbeitszeit

2. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse kann eine Aufteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit so erfolgen, dass sie zwar in einzelnen Wochen 40 Stunden überschreiten, aber im dreizehnwöchigen Durchschnitt (Durchrechnungszeitraum) im Rahmen der 40 Stunden bleibt, wobei die wöchentliche Normalarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten darf. Während des Durchrechnungszeitraumes ist der Verbrauch des Zeitguthabens im vorhinein festzulegen. Andernfalls können Dienstgeber und Arbeitnehmer den Verbrauchszeitpunkt für jeweils die Hälfte der Guthabenstunden einseitig bestimmen. Am Ende des Durchrechnungszeitraumes ist die Übertragung von maximal 50 Stunden Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum möglich. Erfolgt der Zeitausgleich auch dann nicht, sind diese Zeitguthaben als Überstunden abzurechnen.

§ 3a Mehrarbeit

Die gesetzliche Regelung des § 19d AZG betreffend den Mehrarbeitszuschlag kommt zur Anwendung mit der Maßgabe, dass die Übertragung eines Zeitguthabens am Ende des Durchrechnungszeitraumes (Vierteljahresquartals) von maximal 50 Stunden in den nächsten Durchrechnungszeitraum möglich ist. Erfolgt der Zeitausgleich auch dann nicht, sind diese Zeitguthaben entsprechend § 19d Abs 3 Z 3a AZG abzurechnen.

2. LOHNORDNUNG 2008

A. KV-Löhne:

Ab 1. Jänner 2008 erhalten die KinoarbeiterInnen unter Zugrundelegung einer 40-stündigen Arbeitszeit folgende Bruttomindestlöhne:

	Monatslohn:	Stundenlohn:
1. FilmvorführerIn (mindestens 4 Säle)	€ 1.321,80	€ 7,64
2. FilmvorführerIn (bis zu 3 Säle)	€ 1.098,55	€ 6,35
3. KassierIn:	€ 1.022,35	€ 5,91
4. BilleteurIn:	€ 1.000,00 (inkl. Ausgleichszulage: € 46,75)	€ 5,78
5. BedienerIn:	€ 1.000,00 (inkl. Ausgleichszulage: € 46,75)	€ 5,78

B. Ist-Löhne:

Überzahlungen und Zulagen über den Kollektivvertrag hinaus bleiben in der gleichen Höhe, in der sie vor Wirksamkeit dieses Vertrages bezahlt wurden aufrecht und sind zu den angeführten Kollektivvertragslöhnen hinzu zu rechnen.

C. Ausgleichszulage:

Arbeiter, deren effektiver Ist-Bezug ab 1. Jänner 2008 weniger als € 1.000.— monatlich bzw. € 5,78 pro Stunde brutto einschließlich Prämien und Zulagen beträgt, haben mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 Anspruch auf den Differenzbetrag bis zur Höhe von € 1.000.— monatlich bzw. € 5,78 pro Stunde. Der Differenzbetrag verringert sich entsprechend bzw. entfällt, bis der effektive Ist-Bezug einschließlich Prämien und Zulagen € 1.000.— monatlich bzw. € 5,78 pro Stunde erreicht.

D. Geltungsdauer:

Dieser Kollektivvertrag gilt bis 31.12.2008.

Graz, am 6.2.2008

Für die Wirtschaftskammer Steiermark,
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Fachgruppe Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Michael Wiesler
Fachgruppengeschäftsführer

Manfred Dirninger
Fachgruppenobmann

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

Mag^a.Sabine Herold
Zentralsekretärin

Prof. Heinz Fiedler
Vorsitzender

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Sektion Technik in Veranstaltungsbetrieben

Martin Mayer
Sekretär

Gerhard Legner
Sektionsvorsitzender

Für die Gewerkschaft KMSFB
Landesorganisation Steiermark

Mag. Gerhard Winkler
Landessekretär

Walter Bauer
Landessektionsvorsitzender